

Entwurf (Stand 18.05.2019)

## Klärschlamm Entsorgungsvertrag

Zwischen

Der KS-AWP GmbH, Tegelweg 25, 33102 Paderborn, ges. vertreten durch den Geschäftsführer,  
im Folgenden „KS-AWP“ genannt,

und

xyz ..., ...  
im Folgenden „Auftraggeber“ genannt,

beide gemeinsam im Folgenden „Vertragspartner“ genannt

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

- (1) Der Auftraggeber ist ein kommunal beherrschtes Unternehmen und betreibt im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge eine Abwasserbehandlungsanlage in [ ]. Der hier anfallende Klärschlamm soll zukünftig von KS-AWP übernommen werden, die den Klärschlamm einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt.
- (2) Die KS-AWP ist an einem Projekt zur Errichtung einer Klärschlammbehandlungsanlage beteiligt. Die Errichtung der Anlage soll durch eine Tochtergesellschaft, die Klärschlammverwertung Westfalen Weser GmbH (im Folgenden abgekürzt „KWW“), in Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner erfolgen, der über besondere Kompetenz im Bereich der thermischen Behandlung von Abfällen verfügt. Die Modalitäten der Zusammenarbeit und die Ausgestaltung der KWW sind [ ] Gegenstand eines europaweiten Vergabeverfahrens. KS-AWP hat die Absicht, sich der KWW zu bedienen, um ihre Pflichten nach diesem Vertrag zu erfüllen. Unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der KWW sollen dabei nicht zustande kommen.
- (3) Die KS-AWP wird zudem für weitere kommunale Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen in der Region Ostwestfalen-Lippe / südliches Niedersachsen die ordnungsgemäße Entsorgung von Klärschlamm übernehmen. Der Auftraggeber und die weiteren Klärwerksbetreiber, die mit der KS-AWP einen Vertrag über die Entsorgung von Klärschlamm schließen, werden in diesem Vertrag zusammenfassend als „kommunaler

Teilnehmerkreis“ bezeichnet. Den Unternehmen, die dem kommunalen Teilnehmerkreis angehören, ist gemeinsam, dass die von ihnen gezahlten Entgelte als Fremdleistungskosten der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung den Vorgaben des öffentlichen Preisrechts entsprechen sollen, um eine Voraussetzung für die kommunalabgabenrechtliche Gebührenfähigkeit dieser Kosten zu erfüllen.

- (4) Mit der geplanten Inbetriebnahme der Klärschlammbehandlungsanlage am 01.01.2022 soll die Entsorgung der Klärschlämme erfolgen, indem diese dort thermisch behandelt werden. Ab diesem Zeitpunkt soll aus der Asche, die bei der thermischen Behandlung entsteht, auch eine Phosphorrückgewinnung stattfinden. Zudem soll die KS-AWP die Entsorgung von vertraglich definierten Klärschlammengen bereits ab dem 01.01.2020 sicherstellen, auch wenn die KWW-Klärschlammbehandlungsanlage noch nicht in Betrieb gegangen ist. Die jährlich zu verwertenden Gesamtmengen und die Verwertungskonditionen sind für die Jahre 2020/2021 einerseits und für den Zeitraum von 2022 – 2046 unterschiedlich geregelt. Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist die Verwertung der Klärschlämme unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben durch Nutzung anderer Anlagen oder in sonstiger Weise durch KS-AWP sicherzustellen. Über etwaige Änderungen der voraussichtlichen Inbetriebnahme wird KS-AWP den Auftraggeber unverzüglich informieren.
- (5) Das vom Auftraggeber zu zahlende Entgelt setzt sich nach den Grundsätzen des öffentlichen Preisrechts aus den eigenen Kosten (insbesondere den Kosten der Beladung und des Handlings) und den Fremdleistungskosten der KS-AWP (insbesondere den Transport- und Behandlungskosten, die dem Auftraggeber - unter Berücksichtigung des Gesamtaufkommens kommunaler Entsorgungsaufträge an die KS-AWP - sachgerecht zuzuordnen sind, zusammen.
- (6) Neben dem Entgelt für Beladung und Transport zahlt der Auftraggeber für die von der KS-AWP gebotenen Entsorgungsleistungen ein Behandlungsentgelt, das von der vereinbarten Mindestübernahmemenge und dem tatsächlich bereitgestellten Klärschlamm abhängt. Entstehen Mehr- oder Mindermengen gegenüber der vereinbarten Mindestübernahmemenge kann dies unter Berücksichtigung der Klärschlammengen der weiteren Klärwerksbetreiber, die dem kommunalen Teilnehmerkreis angehören, zur Erteilung von Gutschriften kommen. Die Höhe der Gutschriften hängt dabei insbesondere von dem Verhältnis der Anteile von variablen und fixen Kosten an der Klärschlammbehandlung ab.

#### § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Abtransport (einschließlich Beladung) und die Entsorgung von Klärschlämmen, die auf dem/■ Betriebsgrundstück/■ des Auftraggebers entstehen.

#### § 2 Pflicht zur Klärschlamm Entsorgung

- (1) KS-AWP nimmt die Klärschlämme nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages in Besitz (im Folgenden als „Übernahme“ bezeichnet) und sorgt für deren Transport bis zur Klärschlammbehandlungsanlage, in der die Entsorgung erfolgt oder bis zum Ort einer anderweitigen ordnungsgemäßen Entsorgung. KS-AWP muss die Pflicht nach Satz 1 nicht selbst erfüllen, sondern kann sich zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Dritter, insbesondere einer Tochtergesellschaft, bedienen. Der Transport kann nach Wahl von KS-AWP außer durch LKW ganz oder teilweise durch Schiff durchgeführt werden. KS-AWP stellt dem Auftraggeber nach Durchführung der Entsorgung die entsprechenden Entsorgungsnachweise zur Verfügung.
- (2) Sobald die KS-AWP oder eine Gesellschaft, an der die KS-AWP beteiligt ist, über eine eigene betriebsbereite Klärschlammbehandlungsanlage verfügt (nachfolgend: „KWW-

- Klärschlammbehandlungsanlage“), erfolgt die Entsorgung ganz oder überwiegend durch thermische Behandlung in dieser Anlage.
- (3) Die Entsorgung der Klärschlämme umfasst auch die Ablagerung – oder sonstige schadlose Verwendung - der Aschen. KS-AWP ist berechtigt und – soweit rechtlich vorgeschrieben – auch verpflichtet, aus den Aschen der Klärschlämme Phosphor zurück zu gewinnen. Mit Inbetriebnahme der KWW-Klärschlammbehandlungsanlage wird eine Phosphor-Rückgewinnung aus den Klärschlamm-Aschen, die in der Anlage aus dem vertragsgegenständlichen Klärschlamm entstehen, erfolgen.
  - (4) KS-AWP hat bei der Übernahme, der Beladung, dem Transport und der Entsorgung des Klärschlammes sowie bei der Ablagerung oder sonstigen schadlosen Verwendung der Aschen einschließlich der Phosphorrückgewinnung die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und dabei die jeweils einschlägigen gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen und technischen Regelwerke zu beachten. Soweit sich KS-AWP zur Erfüllung von Vertragspflichten Dritter bedient, verpflichtet KS-AWP diese entsprechend.

### § 3 Qualität des Klärschlammes

- (1) KS-AWP ist zur Übernahme von Klärschlamm nur verpflichtet, wenn dessen Qualität den Anforderungen gemäß Anlage 3.1 zu diesem Vertrag entspricht.
- (2) KS-AWP ist berechtigt, die Qualitätsanforderungen in Anlage 3.1 zu diesem Vertrag nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens für die Klärschlammbehandlungsanlage anzupassen, wenn dies erforderlich ist, um alle durch die Genehmigung vorgegebenen Werte einhalten zu können.
- (3) Der Auftraggeber veranlasst bei einem für die Analysen zugelassenen Analyselabor die gemäß Anlage 3.1 geforderten Untersuchungen auf die dort genannten Parameter und in den dort bezeichneten Intervallen. Die Probenahme hat durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten des Analyselabors zu erfolgen. Der Ergebnisbericht weist die gemessenen Werte aus, stellt sie den Grenzwerten gemäß Anlage 3.1 gegenüber und weist auf Grenzwertüberschreitungen hin. Der Auftraggeber legt KS-AWP den Ergebnisbericht auf Verlangen vor.
- (4) Entspricht die Qualität des Klärschlammes nicht den Anforderungen gemäß Anlage 3.1 zu diesem Vertrag, so hat der Auftraggeber die KS-AWP unverzüglich hierüber zu informieren. KS-AWP entscheidet in diesem Falle, ob eine zeitlich befristete oder mengenbegrenzte Abnahme des Klärschlammes dennoch möglich ist oder ob der Auftraggeber einen anderen Entsorgungspfad wählen muss; die Entsorgung obliegt in diesem Fall dem Auftraggeber. Die Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung des Behandlungsgrundentgelts gemäß § 9 Abs. 1 (Vertragszeitraum ab 2022) dieses Vertrages bleibt bestehen.
- (5) Die Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 stellt eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne von § 16 Abs. 2 dar.

### § 4 Menge des Klärschlammes

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, ab dem 1.1.2022 jährlich eine bestimmte Menge an Klärschlamm der Qualität gemäß § 3 an KS-AWP zu übergeben („Mindestübernahmemenge“). Übergibt der Auftraggeber eine geringere Menge, verringert sich hierdurch das Grundentgelt nach § 8 Abs. 4 nicht, sofern keine Gutschrift nach § 11 zu erteilen ist. Im Vertragszeitraum ab dem 01.01.2022 beträgt die jährliche Mindestübernahmemenge XXXX to.
- (2) Für den Vertragszeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 wird keine jährliche Mindestübernahmemenge vereinbart. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt im Jahr 2020

- bis zu ... to Klärschlamm und im Jahr 2021 bis zu .... to Klärschlamm durch den Auftraggeber entsorgen zu lassen.
- (3) Die Feststellung der nach diesem Paragraphen maßgeblichen Mengen erfolgt durch KS-AWP oder dessen Erfüllungsgehilfen mittels Wägung des Klärschlammes unter Verwendung zugelassener bzw. geeichter Messeinrichtungen. Die Feststellung der Mengen erfolgt bei LKW-Direkttransporten durch Wägung am Standort der Klärschlammbehandlungsanlage auf einer geeichten Waage mittels Vor- und Nachwägung und anschließender Dokumentation. Bei Einlieferung über einen Hafen erfolgt die Wägung durch den LKW-Spediteur auf Waagen mit für die Wägung zugelassenen/ geeichten Messeinrichtungen. Das Wägeprotokoll wird während der Spedition mitgeführt. Abrechnungsbasis für die behandelten Mengen sind die per Wägung nachgewiesenen tatsächlich transportierten Mengen.
- (4) Mit Zustimmung von KS-AWP kann der Auftraggeber weitere Mengen zu den vertraglich vereinbarten Konditionen einliefern. Hierüber wird KS-AWP unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Verwertungskapazitäten und des Verwertungsbedarfs kommunaler Klärwerksbetreiber, mit denen KS-AWP ebenfalls vertraglich verbunden ist, nach billigem Ermessen entscheiden.

#### § 5 Übergabe des Klärschlammes und Eigentumsübergang

- (1) Die Übernahme des Klärschlammes vom Auftraggeber an KS-AWP erfolgt auf dem Betriebsgelände der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage des Auftraggebers. Die Übernahme des Klärschlammes erfolgt durch Aufnahme in den Transportraum des LKW, der den Abtransport vornimmt. Der Klärschlamm gilt spätestens mit dem Verlassen des Betriebsgeländes durch den abtransportierenden LKW als übernommen.
- (2) Der Auftraggeber benennt rechtzeitig vor Vertragsbeginn den genauen Abholungsort bzw. die genauen Abholungsorte. Er stellt sicher, dass am jeweiligen Abholungsort ausreichende Stell- und Wendemöglichkeiten für Sattelaufleger bestehen. Die Beladung der LKW erfolgt, sofern keine automatischen Ladevorrichtungen zur Verfügung stehen, ausschließlich durch KS-AWP oder ihre Erfüllungsgehilfen. Die weiteren Einzelheiten der Abholung einschließlich der Häufigkeit und der Mengen wird KS-AWP rechtzeitig vor Vertragsbeginn im Rahmen des gemäß Anlage 5.2 zu diesem Vertrag zu erstellenden Logistikkonzepts festlegen und bei Bedarf regelmäßig aktualisieren.
- (3) Das Eigentum am Klärschlamm verbleibt auch nach der Übernahme gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen beim Auftraggeber. KS-AWP wird hiermit beauftragt und bevollmächtigt, das Eigentum an den übernommenen Klärschlamm mit Wirkung für und gegen den Auftraggeber zu übertragen, wenn dies für die sichere Verwertung der Klärschlämme sinnvoll erscheint. Insbesondere ist KS-AWP berechtigt, Klärschlamm an eine Tochtergesellschaft zu übereignen, die eine Klärschlammbehandlungsanlage betreibt.
- (4) Erfolgt der Abtransport per Schiff gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

#### § 6 Informations-/Untersuchungs-/Dokumentationspflichten

- (1) Neben der Untersuchungspflicht nach § 3 Abs. 3 dieses Vertrages nehmen die Vertragspartner im Rahmen ihrer vertraglichen Zuständigkeiten alle aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen erforderlichen Untersuchungen und Dokumentationen vor.
- (2) Neben den in § 3 Abs. 4 dieses Vertrages genannten Mitteilungspflichten unterrichtet der Auftraggeber KS-AWP unverzüglich über alle für die Klärschlammbehandlung relevanten Vorkommnisse (z. B. Ausfall der Entwässerung, Änderungen in der Beschaffenheit des Klärschlammes). KS-AWP unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei nicht im

Logistikkonzept vorgesehenen Verzögerungen und sonstigen Störungen der Übernahme des Klärschlammes (z. B. Ausfall der Klärschlammbehandlungsanlage, Eisbildung im Kanal), sofern die Übernahme des Klärschlammes nach diesem Vertrag und insbesondere die im Logistikkonzept festgelegte Häufigkeit der Abholung hiervon betroffen sein könnte.

#### § 7 Lagermöglichkeiten

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf dem Gelände seiner Abwasserbehandlungsanlage ein Klärschlamm-Lager mit einer Mindestlagerkapazität von ■ vorzuhalten und dort Klärschlamm in Abstimmung und nach Weisung der KS-AWP zu lagern. Das Klärschlamm-Lager muss so beschaffen sein, dass die KS-AWP und ihre Erfüllungsgehilfen jederzeit dort kurzfristig den gesamten zwischengelagerten Klärschlamm durch LKW aufnehmen können.
- (2) Erfordert das Klärschlamm-Zwischenlager behördliche Genehmigungen, hat diese der Auftraggeber einzuholen; etwaige behördliche Auflagen hat er zu erfüllen. Die Reinigung der Lager einschließlich der Zu- und Abwege obliegt dem Auftraggeber.

#### § 8 Entgeltgrundsätze

- (1) Der Auftraggeber zahlt an KS-AWP für die aufgrund dieses Vertrages erbrachten Leistungen ein Entgelt. Das Entgelt setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:
  - a) Behandlungsentgelt (Entgelt für die thermische Behandlung des Klärschlammes gemäß § 2). Das Behandlungsentgelt gliedert sich ab dem Jahr 2022 in ein Grundentgelt für die vereinbarte Mindestübernahmemenge gemäß § 4 Abs. 1 und ein Zusatzbehandlungsentgelt für zusätzlich übernommenen Klärschlamm gemäß § 4 Abs. 4. In den Jahren 2020 und 2021 wird lediglich ein einheitliches Behandlungsentgelt nach § 4 Abs. 2 berechnet, das von der tatsächlich übernommenen Klärschlammmenge abhängt.
  - b) Transportentgelt für den Transport des Klärschlammes von der Betriebsstätte des Auftraggebers zur Klärschlammbehandlungsanlage (§ 2 Abs. 1).
  - c) Beladeentgelt (Entgelt für die Beladung von Transport-LKWs an der Betriebsstätte des Auftraggebers)
- (2) Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des öffentlichen Preisrechts. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind dies die "Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953" (VO PR 30/53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2010 (BGBl. I S. 1864) mit ihrer Anlage "Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953)" (LSP), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304). Sollten diese Vorschriften geändert oder durch andere Regelungen ersetzt werden, so gelten die jeweiligen neuen Vorschriften des öffentlichen Preisrechts. Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die geforderten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die maximal preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.
- (3) Die Parteien gehen davon aus, dass für die vertragsgegenständlichen Leistungen Marktpreise nach § 4 VO PR 30/53 nicht festgestellt werden können, so dass zur Ermittlung des Entgelts auf die angemessenen Kosten für die Leistungserbringung nach § 5 Abs. 1 VO PR 30/53 abgestellt wird. Die Entgelte sind als Selbstkostenfestpreise zu ermitteln. Diese werden maßgeblich auf Basis der tatsächlich übernommenen Klärschlammengen bestimmt.
- (4) Auf das Entgelt, das sich nach den Regelungen der §§ 8-12 bestimmt, fällt Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.

### § 9 Entgeltsätze ab dem Jahr 2022

- (1) In Übereinstimmung mit Grundsätzen des öffentlichen Preisrechts nach § 8 Abs. 2 und 3 beträgt das Klärschlammbehandlungsgrundentgelt für die Entsorgung der Mindestübernahmemenge ab dem Jahr 2022 jährlich ... € (in Worten: ...).
- (2) Übernimmt KS-AWP zusätzlich zur Mindestübernahmemenge weiteren Klärschlamm (sog. „Zusatzmengen“), beträgt das Klärschlammbehandlungszusatzentgelt hierfür ab dem Jahr 2022 ... € (in Worten: ...) pro Tonne Originalsubstanz.
- (3) Für den Fall, dass die Klärschlammbehandlungsanlage emissionshandelspflichtig werden sollte, erhöht sich das Klärschlammbehandlungsentgelt. Diese Erhöhung leitet sich aus den Kosten ab, die bei der KWW-Klärschlammbehandlungsanlage als Folge der Emissionshandelspflicht anfallen und an die KS-AWP weitergegeben werden, und dem Anteil der vom Auftraggeber im jeweiligen Jahr gelieferten Klärschlammmenge, die auf der Grundlage dieses Vertrages thermisch behandelt werden. KS-AWP wird die Entgelterhöhung unter Beifügung geeigneter Nachweise darlegen.
- (4) Das Transportentgelt beträgt in den Jahren ab 2022 ... € (in Worten: ...) je Tonne Originalsubstanz.
- (5) Das Beladeentgelt beträgt in den Jahren ab 2022 .... € (in Worten: ..... ) je Tonne Klärschlamm.
- (6) Die vorstehenden Entgelte (Behandlungsgrundentgelt, Behandlungszusatzentgelt, Transportentgelt und Beladeentgelt) unterliegen jeweils einer Preisgleitklausel. Die Entgelte werden jeweils über die Vertragslaufzeit gemäß den in Anlage 9.6 enthaltenen Preisgleitklauseln angepasst. Entgeltanpassungen werden jeweils nur wirksam, wenn die KS-AWP dem Auftraggeber die Änderungen spätestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt.

### § 10 Entgeltsätze in den Jahren 2020 und 2021

- (1) In Übereinstimmung mit Grundsätzen des öffentlichen Preisrechts nach § 8 Abs. 2 und 3 beträgt das Klärschlammbehandlungsentgelt in den Jahren 2020 und 2021 einheitlich ... € pro Tonne Originalsubstanz.
- (2) Für den Fall, dass die Klärschlammbehandlungsanlage emissionshandelspflichtig werden sollte, erhöht sich das Klärschlammbehandlungsentgelt. Diese Erhöhung leitet sich aus den Kosten ab, die bei der KWW-Klärschlammbehandlungsanlage anfallen und an die KS-AWP weitergegeben werden, und dem Anteil der vom Auftraggeber im jeweiligen Jahr gelieferten Klärschlammengen, die auf der Grundlage dieses Vertrages thermisch behandelt werden. KS-AWP wird die Entgelterhöhung unter Beifügung geeigneter Nachweise darlegen.
- (3) Das Transportentgelt beträgt in den Jahren 2020 und 2021 ... € (in Worten: ...) [ je Transportkilometer und ] je Tonne Originalsubstanz. [§ 9 Abs. 4 gelten entsprechend. ]
- (4) Das Beladeentgelt beträgt in den Jahren 2020 und 2021 .... € (in Worten: ..... ) je Tonne Klärschlamm.

### § 11 Gutschriften

- (1) Auf das Behandlungszusatzentgelt nach § 9 Abs. 2 erhält der Auftraggeber eine Gutschrift, soweit KS-AWP Zusatzmengen des Auftraggebers mit Mindermengen aus dem kommunalen Teilnehmerkreis ausgleichen kann, um die Summe der Mindestübernahmemengen des kommunalen Teilnehmerkreises innerhalb des Abrechnungsjahres sicherzustellen. Mindermengen ergeben sich daraus, dass KS-AWP von einzelnen Vertragspartnern aus dem

- kommunalen Teilnehmerkreis weniger Klärschlamm als die Mindestübernahmemenge übernimmt.
- (2) Spiegelbildlich erhält der Auftraggeber eine Gutschrift auf das Behandlungsgrundentgelt gemäß § 9 Abs. 1, soweit KS-AWP Mindermengen des Auftraggebers mit Zusatzmengen aus dem kommunalen Teilnehmerkreis ausgleichen kann, um die Summe der Mindestübernahmemengen des kommunalen Teilnehmerkreises innerhalb des Abrechnungsjahres sicherzustellen.
  - (3) Die Berechnung der Gutschriften gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bestimmt sich nach der Formel gemäß **Anlage 11.3.**

#### § 12 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- (1) Das Klärschlammbehandlungsgrundentgelt gemäß § 9 Abs. 1 wird mit einem Zwölftel seines Jahresbetrags jeweils am 15. jedes Monats der Vertragslaufzeit fällig. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die KS-AWP rechnet sämtliche Klärschlammbehandlungsentgelte (bestehend aus der Summe aller Grundentgelte gemäß § 9 Abs. 1 und Zusatzentgelten gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1) sowie die möglicherweise sich ergebenden Gutschriften gemäß § 11 jährlich bis zum 30. Juni für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber dem Auftraggeber ab. Den Differenzbetrag zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag hat der Auftraggeber innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung an KS-AWP zu zahlen.
- (2) KS-AWP rechnet das Klärschlammbehandlungsentgelt in den Jahren 2020/2021 (§ 10) monatlich bis zum 15. des jeweiligen Monats für den vorangegangenen Monat gegenüber dem Auftraggeber ab. Den Rechnungsbetrag hat der Auftraggeber innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung an KS-AWP zu zahlen.
- (3) KS-AWP stellt das Transportentgelt gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 in der Regel monatlich in Rechnung. Der Auftraggeber zahlt spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung.
- (4) KS-AWP stellt das Beladeentgelt gemäß § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 in der Regel monatlich in Rechnung. Der Auftraggeber zahlt spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung.
- (5)

#### § 13 Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- (1) Werden die Leistungen dieses Vertrages nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das Entgelt gemäß § 8 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Leistungen dieses Vertrages nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt werden, soweit diese einen unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Auftraggeber wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (2) Vorstehender Abs. 1 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Abs. 1 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung dieser ist KS-AWP zu einer Weitergabe verpflichtet.

#### § 14 Befreiung von der Übernahmespflicht

- (1) KS-AWP wird von der Pflicht zur Übernahme und Entsorgung des Klärschlammes befreit, soweit und solange eine Übernahme nicht möglich ist, weil es
  - a) zu einem Ausfall oder einer Einschränkung des Transports gekommen ist, der im Logistikkonzept gemäß Anlage 5.2 nicht berücksichtigt ist, oder
  - b) zu einem Betriebsausfall der KWW-Klärschlammbehandlungsanlage gekommen ist.
- (2) Weitergehende Befreiungen von der Übernahmepflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Die Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung des Grundentgelts nach § 9 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (4) KS-AWP ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der sie an der Übernahme und Entsorgung hindernden Umstände zu benachrichtigen. KS-AWP wird das Hindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihr dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

#### § 15 Weitere Befreiung von der Leistungspflicht

- (1) Wird den Vertragspartnern die Erfüllung ihrer Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Vertragspartner von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- (2) In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Vertragspartners vor, der sich auf unvorhersehbare Umstände beruft.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

#### § 16 Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei
  1. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  2. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

- (3) Die Haftung von KS-AWP ist der Höhe nach begrenzt auf [ ] pro Schadensfall. Dies gilt nicht für die Haftung wegen Vorsatzes. Für etwaige den Haftungshöchstbetrag übersteigende Schäden kann der Auftraggeber eine zusätzliche Versicherung abschließen.
- (4) Der geschädigte Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

#### § 17 Versicherung

KS-AWP ist verpflichtet, den Erhalt folgender Versicherungen über die gesamte Laufzeit dieses Vertrags aufrecht zu erhalten: Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung (oder vergleichbar) mit einer Deckungssumme von [EUR xxx] (in Worten: Euro [..]) für Personen, Sach- und Vermögensschäden, welche pro Versicherungsfall zur Verfügung stehen muss. Soweit sich KS-AWP zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen eines Nachunternehmers bedient, muss der Nachunternehmer über entsprechende Versicherungen verfügen, deren Deckungssumme pro Versicherungsfall mindestens dem Betrag entsprechen muss, der sich aus der Deckungssumme gemäß Satz 1 und dem Anteil des dem Nachunternehmer zugeordneten Leistungsbeitrags an der Gesamtleistung der Betriebsführung ergibt.

#### § 18 Zutrittsrechte, Toilettenbenutzung

- (1) Der Auftraggeber gewährt KS-AWP und ihren Erfüllungsgehilfen für die Dauer dieses Vertrages zur Erfüllung der nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten die notwendigen Zutrittsrechte für sein Betriebsgelände.
- (2) Soweit die Gewährung von Zutrittsrechten nach Abs. 1 dieses Paragraphen im Einzelfall ohne Zustimmung Dritter nicht möglich ist, wird der Auftraggeber sich darum bemühen, dass die Zustimmung erteilt wird.
- (3) Der Auftraggeber ermöglicht den Mitarbeitern der KS-AWP und den Mitarbeitern der Erfüllungsgehilfen die Benutzung von Toilettenanlagen auf dem Betriebsgelände.

#### § 19 Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

- (1) Die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Anlage 19.1) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) KS-AWP verpflichtet auch Nachunternehmer zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen.

#### § 20 Weitergabe von Informationen, Datenschutz

- (1) KS-AWP ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages erlangten Informationen an ihre Erfüllungsgehilfen weiterzugeben, soweit diese sie für die Durchführung der von der KS-AWP nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen benötigen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur

Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

#### § 21 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am xxx in Kraft und hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2046.
- (2) Steht fest, dass eine Inbetriebnahme der Klärschlammbehandlungsanlage der Tochtergesellschaft der KS-AWP endgültig nicht erfolgen wird, so kann jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Quartals kündigen. Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung des Vertrags ausgeschlossen. Über etwaige Änderungen der voraussichtlichen Inbetriebnahme wird KS-AWP den Auftraggeber unverzüglich informieren.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 22 Teilnichtigkeit, Vertragsanpassung

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (3) Bei Änderungen der wasser- oder abfallwirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

#### § 23 Gerichtsstand

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Paderborn. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.

#### § 24 Anzuwendendes Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## § 25 Schriftform

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, auch die Abänderung dieser Schriftformklausel selbst. Es sind keine Nebenabreden getroffen.

## § 26 Schlussbestimmungen

Die beigefügten Anlagen sind Vertragsbestandteil.

ENTWURF

### Anlage 3.1

Vorgaben zur Qualität des Klärschlammes zu § 3 Klärschlamm Entsorgungsvertrag

1. Vorgaben zur Qualität des Klärschlammes
  - Klärschlamm, Abfallschlüsselnummer: 19 08 05
2. Der Klärschlamm muss einen Trockensubstanzgehalt (TS) von 20 % bis 40 % haben. Der Klärschlamm ist mechanisch entwässert und ausgefault bzw. aerob stabilisiert.
3. Der Klärschlamm muss frei von Störstoffen sein, wie z.B.: Plastik, Holz, Stroh und Steinen sowie Verklumpungen oder Verzopfungen. Gefordert ist eine homogene, gleichmäßige Mischung. Der Klärschlamm darf nicht mit Kalk konditioniert sein.
4. Weitere Spezifikationen und Grenzwerte werden in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Indikative Grenzwerte einer genehmigten Monoverbrennungsanlage. Die tatsächlich genehmigungsrelevanten Parameter werden mit Erteilung der Genehmigung in diese Anlage 3.1 übernommen.

Schadstoffparameter	Größter Gehalt in mg/kg Trockensubstanz (Angabe in Gewichts-Prozent)
Quecksilber (Hg)	8
Cadmium (Cd)	20
Thallium (Tl)	4
Antimon (Sb)	150
Arsen (As)	40
Blei (Pb)	1.800
Chrom (Cr)	1.800
Kobalt (Co)	100
Kupfer (Cu)	1.600
Mangan (Mn)	1.500
Nickel (Ni)	400
Vanadium (V)	250

Zinn (Sn)	1.800
Zink (Zn)	2.500
polychlorierte Biphenyle (PCB)	10
Polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (PCDD/F)	100 ng TE/ kg TS
Chlor (Cl)	(1,0 %)
Fluor (F)	(0,1 %)
Schwefel (S)	(2,0 %)
Calciumoxid (CaO)	(10 %)

Die angegebenen Grenzwerte gelten vorbehaltlich, der in der Genehmigung zur Klärschlammbehandlungsanlage festgelegten Grenzwerte z. Z. nur als vorläufig.

### Hinweise zur künftigen **Anlage 5.2 des Entsorgungsvertrages**

Vorgaben zum Logistikkonzept zu § 5 Abs. 2 Klärschlamm Entsorgungsvertrag

#### 1. Relevante Parameter im Logistikkonzept

Klärschlammtransport zur Klärschlammbehandlungsanlage

- Transport von Klärschlamm, Abfallschlüsselnummer: 190805
- Transportstrecke
- Zuwegbarkeit der Abwasserbehandlungsanlage
- Transportzeiten
- Beladungsgegebenheiten vor Ort
- Notwendige Mindesttransportmenge wird im Rahmen eines Logistikplans für die Klärschlammbehandlungsanlage festgelegt
- Dokumentationspflicht

#### 2. Das Logistikkonzept wird kläranlagenspezifisch im Rahmen des Logistikkonzeptes erstellt.

## Anlage 9.6 Beladeentgelt

Preisgleitklausel Beladeentgelt zu § 9 Abs. 6 Klärschlamm Entsorgungsvvertrag

### 1. Preisgleitklausel Beladeentgelt

Für die Vertragslaufzeit wird vereinbart, dass eine Entgeltanpassung nach Maßgabe der folgenden Formel vereinbart.

$$P_1 = P_0 \times \left( 0,50 \times \frac{L_1}{L_0} + 0,20 \times \frac{E_1}{E_0} + 0,30 \times \frac{IN_1}{IN_0} \right)$$

### 2. In der Formel bedeuten: :

$P_1$ : Angepasster Preis

$P_0$ : Preis am Tag des Vertragsabschlusses bzw. der letzten Anpassung

$L_1$ : Lohnkosten zum Zeitpunkt der Anpassungsmitteilung (auf Basis des jeweils geltenden Tarifvertrags)

$L_0$ : Lohnkosten am Tag des Vertragsabschlusses bzw. der letzten Anpassung

Die Lohnkostenentwicklung wird jeweils aus dem Entgelttarifvertrag BDE (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.), Vergütungsgruppe 5, Stufe 3 abgeleitet.

$E_1$ : Kraftstoff (Diesel) zum Zeitpunkt der Anpassungsmitteilung

$E_0$ : Kraftstoff (Diesel) am Tag des Vertragsabschlusses bzw. der letzten Anpassung

Die Kraftstoffpreisentwicklung wird jeweils abgeleitet aus: Verbraucherpreisindices für Deutschland; Statistisches Bundesamt (Destatis); Fachserie 17, Reihe 2, Dieselkraftstoff, Lfd.-Nr. 176, Nr. der GP-Systematik 19 20 26 005; in der aktuellen Ausgabe.

$IN_1$ : Investitionskosten zum Zeitpunkt der Anpassungsmitteilung

$IN_0$ : Investitionskosten am Tag des Vertragsabschlusses bzw. der letzten Anpassung

Die Investitionskostenentwicklung wird jeweils abgeleitet aus: Verbraucherpreisindices für Deutschland; Statistisches Bundesamt (Destatis); Fachserie 17, Reihe 2, Lastkraftwagen, Lfd.-Nr. 578, Nr. der GP-Systematik 29 10 4; in der aktuellen Ausgabe.

### Anlage 11.3

### Formeln zur Berechnung von Gutschriften gemäß § 11

1. Übersteigt die von KS-AWP in einem Abrechnungsjahr vom kommunalen Teilnehmerkreis **in Summe übernommene Klärschlammmenge** die Summe der Mindestübernahmeverpflichtungen (oder entspricht sie dieser), d.h.  $\sum T\ddot{U}M_{KT} \geq \sum M\ddot{U}M_{KT}$ , so ermittelt sich die Gutschrift für den Auftraggeber,

- a) sofern er selbst eine **Zusatzmenge** bereitgestellt hat, nach der folgenden Formel:

$$G_{ZM} = \blacksquare \% * ZE * ZM_{AG} * \left( 1 - \frac{\sum T\ddot{U}M_{KT} - \sum M\ddot{U}M_{KT}}{\sum ZM_{KT}} \right)$$

[Kommentar: Der Ausdruck  $x\%$  bezieht sich auf einen noch zu bestimmenden Prozentsatz, mit dem das Ausmaß des Gutschriftmechanismus festgelegt wird. Hier sollte auf das Verhältnis zwischen variablen und fixen Kostenanteilen innerhalb des Zusatzentgeltes abgestellt werden. Dabei sollten die Erkenntnisse aus dem Vergabeverfahren (Fragen an den Kooperationspartner im Rahmen der Vergabegespräche) berücksichtigt werden.]

- b) sofern sich die von ihm bereitgestellte Klärschlammmenge gegenüber seiner Mindestübernahmemenge als **Mindermenge** darstellt, nach der folgenden Formel:

$$G_{MM} = (1 - \blacksquare \% ) * ZE * MM_{AG}$$

2. Unterschreitet die von KS-AWP in einem Abrechnungsjahr aus dem kommunalen Teilnehmerkreis **in Summe übernommene Klärschlammmenge** die Summe der Mindestübernahmeverpflichtungen, d.h.  $\sum T\ddot{U}M_{KT} < \sum M\ddot{U}M_{KT}$ , ermittelt sich die Gutschrift für den Auftraggeber

- a) sofern er selbst eine **Zusatzmenge** bereitgestellt hat – nach der folgenden Formel:

$$G_{ZM} = \blacksquare \% * ZE * ZM_{AG}$$

- b) sofern sich die von ihm bereitgestellte Klärschlammmenge gegenüber seiner Mindestübernahmemenge als **Mindermenge** darstellt, nach der folgenden Formel:

$$G_{MM} = (1 - \blacksquare \% ) * ZE * MM_{AG} * \left( 1 + \frac{\sum T\ddot{U}M_{KT} - \sum M\ddot{U}M_{KT}}{\sum MM_{KT}} \right)$$

3. Es gelten jeweils die folgenden Definitionen:

$G_{ZM}$  = Gutschrift für Zusatzmengen

$G_{MM}$  = Gutschrift für Mindermengen

$ZE$  = Zusatzentgelt gemäß § 9 Abs. (2)

$ZM_{AG}$  = Zusatzmengen des Auftraggebers, Differenz zwischen tatsächlichen Übernahmemengen ( $T\ddot{U}M$ ) und Mindestübernahmemengen ( $M\ddot{U}M$ )

$MM_{AG}$  = Mindermengen des Auftraggebers, Differenz zwischen Mindestübernahmemengen ( $M\ddot{U}M$ ) und tatsächlichen Übernahmemengen ( $T\ddot{U}M$ )

$\sum T\ddot{U}M_{KT}$  = Summe aller von der KS-AWP tatsächlich in einem Abrechnungsjahr

übernommenen Klärschlammengen aus dem kommunalen Teilnehmerkreis

$\Sigma M\ddot{U}M_{KT}$  = Summe aller mit der KS-AWP vereinbarten Mindestübernahmemengen  
des kommunalen Teilnehmerkreises

$\Sigma ZM_{KT}$  = Summe aller Zusatzmengen des kommunalen Teilnehmerkreises

$\Sigma MM_{KT}$  = Summe aller Mindermengen des kommunalen Teilnehmerkreises

ENTWURF